



Satzung des Dorfvereins Stahe-Niederbusch-Hohenbusch

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Dorfverein Stahe-Niederbusch-Hohenbusch“, nachfolgend „Verein“ genannt. Er soll unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

2. Sitz des Vereins ist in Gangel-Stahe.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Wahrnehmung der allgemeinen örtlichen Interessen der Dreidörfer-Gemeinschaft Stahe, Niederbusch und Hohenbusch, der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts einschließlich der Zusammenarbeit der örtlichen Vereine.

Der Verein verfolgt zu diesem Zweck folgende Ziele:

- Wahrung der Interessen der Bürger an der Entwicklung, Versorgung und städtebaulichen Gestaltung der Ortsteile
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke und damit die Förderung einer lebendigen Dorfgemeinschaft
- Planung und Durchführung von Umweltschutz- und Ortsverschönerungsmaßnahmen
- Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt eines Bürgerzentrums
- Unterstützung von Veranstaltungen der anderen Ortsvereine
- Förderung kultureller Bestrebungen und Veranstaltungen sowie der interkulturellen Zusammenarbeit

- Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Bürger

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder aus dem Vereinsvermögen.

4. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der vorstehend genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle Vereine, Gemeinschaften und Vereinigungen der Dreidörfer-Gemeinschaft Stahe-Niederbusch-Hohenbusch sowie juristische und natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die dem Ortsleben verbunden sind und die Vereinssatzung anerkennen, können Mitglied des Vereins werden. Alle dem Verein angeschlossenen Vereine, Gemeinschaften und Vereinigungen behalten ihre Eigenständigkeit ohne Einschränkung bei.

2. Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen.

3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeerklärung durch den Vorstand.

5. Bei einem Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag.

6. Über die Mitgliedschaft wird ein Verzeichnis geführt. Die hierzu erforderlichen Daten sollen elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Sie dürfen nur für Vereinszwecke benutzt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod des Mitglieds

b) durch Auflösung des dem Dorfverein angeschlossenen Vereins, der Gemeinschaft oder Vereinigung

- c) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ablauf des Kalenderjahres
 - d) durch Ausschluss
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) das Ansehen und die Interessen des Vereins schuldhaft schädigt oder
 - b) mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 4. Falls gegen den Ausschluss Widerspruch eingelegt wird, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im ersten Vereinsjahr beträgt der Mitgliedsbeitrag 5,- € . Für die Zahlung des Beitrages gilt grundsätzlich das Bankeinzugsverfahren als vereinbart. Sofern eine Vereinigung kein eigenes Konto besitzt, kann der Jahresbeitrag in bar beim Kassenwart bezahlt werden

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.
2. Einmal jährlich ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

5. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per elektronischer Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Jede(r) Verein, Gemeinschaft oder Vereinigung ist mit fünf Stimmen stimmberechtigt. Alle übrigen Mitglieder verfügen über eine Stimme.

7. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist mittels Stimmzettel abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderungen der Satzung
- g) Auflösung des Vereins

2. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu leiten. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

3. Anträge und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

a) Vorstand im Sinne § 26 BGB

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Beide Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf die/der 2. Vorsitzende ihre/seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden ausüben.

b) geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem Kassenwart/in
- e) bis zu fünf Beisitzern/innen

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Die/Der 1. Vorsitzende, die/der Kassenwart/in und zwei Beisitzer/innen werden alternierend in einem Jahr, die/der 2. Vorsitzende, die/der Schriftführer/in sowie die übrigen Beisitzer/innen im anderen Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/vom Schriftführer/in und der/dem Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen ist.

4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gemäß Ziffer 2 erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

c) erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 1. der geschäftsführende Vorstand
- 2. je ein/e Vertreter/in der beteiligten Vereine, Gemeinschaften und Vereinigungen
- 3. die Leiter/innen von ggfls. gebildeten Arbeitskreisen oder Projektgruppen

Der erweiterte Vorstand tagt zweimal jährlich. Weitere Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden einberufen, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von 7 Tagen mündlich oder schriftlich eingeladen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stell. Vorsitzenden geleitet.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn

- a) der/die Erste Vorsitzende oder
- b) der /die stellv. Vorsitzende und
- c) insgesamt mindestens die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Leiter/in der Vorstandssitzung sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein, sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vornehmen, über deren Ergebnis sie auf der Jahreshauptversammlung berichten.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 19. 9. 2016 beschlossen und ist von da an in Kraft.

Gangelt-Stahe, den 19. September 2016

.....
(Erste/r Vorsitzende/r)

.....
(stellv. Vorsitzende/r)

.....
(Kassenwart)

.....
(Schriftführer/in)

.....
(Beisitzer/in)

.....
(Beisitzer/in)

.....
(Beisitzer/in)

.....
(Beisitzer/in)

.....
(Beisitzer/in)